

Vergebliche Bekehrungsversuche. Judenpredigten in Eschwege 1647 bis 1652

von Martin Arnold

Am 5. August 1647 hatte sich auf dem Marktplatz vor dem Eschweger Rathaus eine große Zahl von Juden versammelt. Alle Juden aus der Werra-Region waren dorthin zu einem zentralen christlichen Gottesdienst einbestellt worden.¹ Und fast alle waren dem Befehl auch gefolgt. Die Männer und Jungen trugen eine Kopfbedeckung. Es wurde gepredigt und gebetet, jedoch nicht gesungen. Nur sehr wenige Christen waren anwesend, größtenteils Pfarrer und Beamte, die die Aufsicht zu führen hatten.

Unter den Anwesenden war auch der Eschweger Superintendent Johannes Hütterodt, der am 18.8.1647 dem Konsistorium darüber Bericht erstattete.² Es war die erste von insgesamt 28 ähnlichen Veranstaltungen, die bis zum 12.8.1652 in Eschwege stattfanden.³ Dann enden die Nachrichten über die sogenannten „Judenpredigten“. Sie sind kein Thema mehr in Hütterodts Diensttagebuch, das er mindestens bis zum Jahr 1660 fortführte.

Solche Predigtreihen fanden auch in Kassel und in Rotenburg an der Fulda statt, ebenso in Hessen-Darmstadt.⁴ Über die Eschweger Judenpredigten war bisher nur wenig bekannt. Das neu veröffentlichte Diensttagebuch des Superintendenten Hütterodt, aber auch andere bisher kaum beachtete Quellen ermöglichen nun eine teilweise Rekonstruktion dieser Bekehrungsversuche und geben Einblick in die landesherrliche Judenpolitik.⁵ Hierbei stellt sich eine Reihe von Fragen. Wie kam es zu diesen Veranstaltungen? Wer hatte sie angeordnet und was sollte damit bezweckt werden? Wer waren die Prediger? Mit welchen Argumenten sollten die Juden für den christlichen Glauben gewonnen wer-

den? Und welchen Erfolg hatten diese sogenannten „Judenpredigten“?

Die Judenpredigten im Kontext der landesherrlichen Judenpolitik

Juden besaßen in der Frühen Neuzeit keine Einwohner- oder Bürgerrechte. Ein Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsrecht konnten sie nur erlangen, wenn sie sich in ein Schutzverhältnis zu einem Landesherrn begaben.⁶ Das Recht zur Schutzerteilung beanspruchte der Landesherr für sich allein. Im Sonderfall der „niederhessischen Quart“ waren seit 1628 die Landgrafen zu Rotenburg zur Ausstellung von Schutzbriefen berechtigt.⁷ Weiterhin besaßen in der Region Werra-Meißner auch viele landsässige Adlige ein Aufnahmerecht.⁸

Die Rechtskraft der Schutzbriefe war zunächst auf wenige Jahre beschränkt, danach mussten sie neu erworben werden.⁹ Mit dem Aufkommen des fürstlichen Absolutismus wurden die Einzelschutzbriefe jedoch oft durch Generalschutzbriefe ersetzt. Das Schutzprivileg wurde einer größeren Gruppe von Juden in einem festgelegten Territorium erteilt und die begrenzte Laufzeit allmählich erweitert.¹⁰ Parallel dazu entwickelte sich eine jüdische Selbstverwaltung unter landesherrlicher Aufsicht („Landjudenschaften“), die nicht zuletzt für die Einziehung der Schutzgelder, Gebühren und Abgaben verantwortlich gemacht wurde.¹¹

Die Schutzbriefe waren eine wichtige Einnahmequelle für den Landesherrn.¹² Das wirtschaftliche Interesse der Landesherrn und des landsässigen Adels war der wichtigste Grund für die Aufnahme von Juden.¹³ Neben dem Erwerb von Schutzbriefen hatten Juden jedoch noch eine Fülle weiterer landesherrlicher und kommunaler Abgaben zu entrichten.¹⁴

Der Erwerb eines Schutzbriefes führte jedoch keineswegs zur rechtlichen Gleichstellung mit den christlichen Untertanen. Den Juden blieben auch weiterhin viele Rechte

verwehrt. Dies betraf zum einen die **Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung** und zur Sicherung des Lebensunterhalts. In den Verfügungen und Ordnungen der Landesherren und der Städte war genau vorgeschrieben, welche wirtschaftlichen und gewerbsmäßigen Betätigungen erlaubt und welche verboten waren.¹⁵ Zu dem in Zünften organisierten Handwerk hatten Juden keinen Zutritt, denn sie waren nicht „zunftfähig“. Ihre Möglichkeiten waren auf Geldgeschäfte, insbesondere die Zinsleihe, sowie auf den Handel beschränkt.¹⁶ Aber auch im Handel wachten Zünfte und Kaufmannsgilden darüber, dass ihre eigenen Interessen nicht beeinträchtigt wurden.¹⁷ In der ländlichen Region Werra-Meißner betätigten sich Juden vor allem im Hausierhandel, den sie neu einführten („wandelnde Läden“),¹⁸ und im Viehhandel. Vielfach wurde den Juden dabei Wucher, Bestechung und Hehlerei unterstellt.¹⁹ Sie durften neben ihrem eigenen Haus und dem Platz für die Synagoge keinen Boden erwerben, so dass auch den „Landjuden“ eine landwirtschaftliche Existenz verschlossen blieb.²⁰

Zum anderen waren auch die **Möglichkeiten der jüdischen Religionsausübung** stark eingeschränkt. So verbot die von Landgraf Philipp von Hessen im Jahr 1539 erlassene „Judenordnung“ nicht nur jede Lästerung des christlichen Glaubens, sondern schrieb auch vor, dass sich Juden in ihrer Religionsausübung ausschließlich auf „Moses und die Propheten“ zu beziehen hätten, nicht jedoch auf den Talmud. Begründet wurde letzteres damit, dass der Talmud „die armen guthertzi-gen Juden“ vom christlichen Glauben abhalte. Die Ordnung verbot ferner die Errichtung neuer Synagogen. Juden durften nicht mit Christen über Glaubensfragen diskutieren, sollten jedoch andererseits mit ihren Familien christliche Predigten anhören.²¹ Diese Einschränkungen zielten insgesamt darauf, die Verbreitung des jüdischen Glaubens zu verhindern und eine Bekehrung zum christlichen Glauben zu befördern. Insgesamt gal-

ten Juden bestenfalls als „gelitten und geduldet“.²²

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist die Kritik an „den Juden“, ja die Judenfeindschaft weit verbreitet. Die Städte baten im Jahr 1614 in einer Beschwerdeschrift den Landgrafen, das „hochschedlich volck der juden“ aus der Landgrafschaft auszuweisen.²³ Die Nöte und Ängste des 30-jährigen Krieges verstärkten wohl noch den Druck auf die jüdische Minderheit. Im Jahr 1640 forderte die Ritterschaft auf einem Landtag die konsequente Umsetzung der Judenordnung Landgraf Philipps, insbesondere eine Zinsbegrenzung auf 5%.²⁴ Im selben Jahr plädierten führende Theologen der Landgrafschaft für ein Verbot jüdischer Hausgottesdienste, ein Verbot des Handels an christlichen Feiertagen, eine Einschränkung der Kommunikation mit Juden und ein Arbeitsverbot für Christen bei Juden am Sabbat. Auch sollten sich Juden in der Öffentlichkeit durch ein Zeichen an der Kleidung kenntlich machen.²⁵ In der benachbarten Landgrafschaft Hessen-Darmstadt erließ Landgraf Georg II. im Jahr 1629 eine Judenordnung, die die alte Ordnung Landgraf Philipps noch verschärfte.²⁶

In dieser Situation hatte auch Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen-Kassel, die seit dem Jahr 1637 für ihren unmündigen Sohn Wilhelm die Regentschaft in Kassel führte, bereits 1640 den Landständen versprochen, die Judenordnung Landgraf Philipps zu überarbeiten und erneut zu publizieren.²⁷ Sie beriet sich darüber zunächst mit ihrem Schwager Hermann von Hessen-Rotenburg, der damals die sogenannte „Rotenburger Quart“ regierte, zu der auch Eschwege gehörte. Dieser empfahl ihr, die Juden durch Predigten für den christlichen Glauben zu gewinnen.²⁸

Wichtigster theologischer Berater für Landgraf Hermann war Johannes Hütterodt, der Superintendent an Fulda und Werra. Auch Hütterodt hatte als leitender Geistlicher der Superintendentur Rotenburg immer wieder mit Konflikten zu tun, die das christlich-jüdische Verhältnis betrafen. So beklagten sich

die Juden Moses und Calman aus Abterode am 5.1.1644 bei Hütterodt, dass ihnen der Pfarrer die Beschäftigung von „Sabbatsmägdern“ verboten habe, also von christlichem Personal, das den Juden die Einhaltung der Ruhepflicht am Sabbat ermöglichte.²⁹ Auch hätten ihnen die Bauern gedroht, „sie wolten die Juden zum Dorff hinaus jagen.“³⁰ Hütterodt erkundigte sich daraufhin beim Konsistorium, wie in der Frage der Sabbatsmägde zu verfahren sei. Als er keine Antwort erhielt, schrieb er an den Abteröder Pfarrer, er solle so tun „als sehe er die Sabbatsmägde nicht: wolte es aber so gar ärgerlich werden möchte ers selber an die Regirung berichten.“ Den Juden ließ er mitteilen, wenn sie „die mägde hielten, solten sie es heimlich thun undt ohne ärgernis: biß zur Regirung bescheidt.“³¹ Hütterodt versuchte also, den Konflikt pragmatisch zu beschwichtigen.

Am 1.8.1644 übersandte ihm Landgraf Hermann den Entwurf der neugefassten Judenordnung mit der Bitte um eine Stellungnahme. Noch im selben Monat legte Hütterodt sein Gutachten vor.³² Einige Wochen später, am 18.10.1644, brachte Hütterodt die Frage der Sabbatsmägde, aber auch die weitergehende Frage einer Verpflichtung der Juden zum Kirchengang im Konsistorium zur Sprache. Er drängte auf eine Entscheidung und fand Zustimmung für seine Auffassung, „1. daß sie <die Juden> nemlich zur Kyrchen gehen 2 undt der Christen mägde sich eusseren <sich von ihnen trennen> sollen; nur ist der Scrupulus <das Problem> übrig, wohin undt wie vielmahl sie zum gottesdienst zu heissen.“ Hütterodt plädierte dafür, dass sie regelmäßig an ihrem Wohnort die Kirche besuchen sollten, jedoch einmal im Jahr sollte eine verpflichtende Zusammenkunft am Sitz des Metropolitans stattfinden.³³

Am 5. Oktober 1646 war die neu gefasste Judenordnung fertiggestellt.³⁴ Hütterodt wurde darüber von Landgräfin Amelia Elisabeth informiert.³⁵ Im Unterschied zur Judenordnung Landgraf Philipps beginnt die „renovirte“ Ordnung nicht mit religionspolitischen

Bestimmungen, sondern mit einer Festlegung des Schutzverhältnisses, insbesondere der Verpflichtung zum Erwerb von Schutzbriefen. Neu ist die Bestimmung, dass durch die Beamten für jeden Ort ein jährlich zu aktualisierendes Judenregister angelegt werden soll.³⁶ Das an den Landesherrn zu zahlende Schutzgeld soll bei den Juden, die in den Adelsherrschaften wohnen, halb so hoch sein wie in den unmittelbar dem Landgrafen unterstehenden Orten.³⁷ Christen dürfen nicht in jüdischen Häusern wohnen.³⁸ In den Religionsbestimmungen wird festgelegt, dass die Juden am Sabbat nicht zusammenkommen, sondern in ihren Häusern bleiben sollen. Sie sollen „keine Bücher / so wider unsern Christlichen Glauben sind / bey sich haben / keine Synagogen aufrichten oder halten“ und mit niemandem über den christlichen Glauben diskutieren, es sei denn mit besonders dazu beauftragten Pfarrern.³⁹ An Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen sowie an Fastentagen sollen sie an ihren Wohnorten die christlichen Gottesdienste besuchen, „fleissig zuhören / unnd dem Gottesdienst nach eines jeden Pfarhers anordnung / abwarten / alles bey straff zehen Gulden ...“⁴⁰. Neu gegenüber der Judenordnung Landgraf Philipps ist auch die Bestimmung, dass die Juden „einen von gelbem Duch oder zeug genäheten Ring auff ihrem Oberkleit / sie daran haben vor den Christen zukennen / tragen / ...“ sollen.⁴¹ Wären die religiösen Verbote dieser Ordnung vollständig durchgesetzt worden, hätte dies wohl das Ende der jüdischen Existenz in Hessen-Kassel bedeutet.⁴²

Insgesamt ist die Ordnung wesentlich umfangreicher als die Ordnung Landgraf Philipps. Die wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen nehmen breiten Raum ein. Sie ist ein Dokument absolutistischer Staatsauffassung.⁴³

Am 19.10.1646 sandte Hütterodt ein „bedencken über den Judengottesdienst“ an seinen Kasseler Kollegen Theophil Neuberger.⁴⁴ Wenig später schickte er Neuberger auch Anregungen, wie man mit der Veröffentlichung

und Umsetzung der Ordnung verfahren solle.⁴⁵ Neuberger antwortete ihm jedoch, „daß an der Judenordnung der Klöpfel fehle“⁴⁶, das heißt sie sollte nicht veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden. Am 5.4.1647 riet Hütterodt Landgraf Hermann, die Judenordnung wenigstens in der Rotenburger Quart umzusetzen. Doch auch Landgraf Hermann blieb zögerlich aus Rücksicht auf die Landgräfin und ihre Brüder.⁴⁷

Nun folgte wohl ein Strategiewechsel. Am 28.6.1647 wurden von der Regierung spezielle Judenpredigten angeordnet.⁴⁸ Es handelte sich um Zwangsveranstaltungen, für die eine Teilnahmepflicht bestand. Als Vorbild dienten wahrscheinlich die sogenannten „Judenkonvente“, die Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt seit dem Jahr 1642 in Frankenberg und Nidda durchführen ließ, dort jedoch jeweils im Zusammenhang mit der Verlesung der hessisch-darmstädtischen Judenordnung.⁴⁹

In **Kassel** hielten zunächst Pfarrer Justus Soldan (1600–1677) in den Jahren 1647/48⁵⁰ und später Pfarrer Christoph Nöding, Pfarrer zu Simmershausen, eine Reihe von Judenpredigten. In **Rotenburg** predigten der dortige Dekan Johannes Crollius und Pfarrer Heinrich Knobelius vor den versammelten Juden.⁵¹ Weitere Prediger waren der Rotenburger Pfarrer Nikolaus Majus (1607–1669) und Conrad Jöhrenius, Pfarrer in Gudensberg.⁵² Doch wer übernahm diese Aufgabe in **Eschwege**?

In Eschwege waren Jacob Vogeley und Caspar Meyer als Judenprediger tätig.⁵³ Vogeley war von 1643 bis 1656 Pfarrer in Jestädt. Im Pfarrerbuch des Kirchenkreises Eschwege wird er als „gelehrter Mann und eifriger Judenbekehrer“ bezeichnet.⁵⁴ Meyer war Diakon in Allendorf an der Werra.⁵⁵ In der Regel waren beide bei den Predigten anwesend bzw. beteiligt. Die jährliche Besoldung betrug vier Viertel Korn, zwei Viertel Gerste, zwei Viertel Hafer und 15 fl in bar.⁵⁶ „Was vor termine zu predigen uns vorgeschrieben worden, haben wir einen umb den anderen

verrichtet“, schreiben sie abschließend an die Regierung nach Kassel.⁵⁷

Am 30.7.1647 sandte Hütterodt den mit den Judenpredigten beauftragten Pfarrern ein liturgisches Formular für diese besonderen Veranstaltungen, eine Anleitung für die konkrete Vorbereitung und – interessanterweise – eine Ermahnung zur Bescheidenheit.⁵⁸ Er selbst also führte die Regie im Hintergrund. Am 5.8.1647 fand dann die bereits oben erwähnte erste Judenpredigt auf dem Eschweger Marktplatz statt. Erste Erfahrungen führten sofort zu Verbesserungsvorschlägen. Anfang August drängte Hütterodt seinen Kasseler Kollegen Theophil Neuberger, eine spezielle Konferenz für die Judenprediger einzuberufen und dabei darüber zu beraten, wie man mit den Juden umgehen und sie unterrichten könne.⁵⁹ Am 8.9.1647 stimmte die Regierung in Kassel einem Vorschlag Hütterodts zu, bei den Judenpredigten auch etliche „Capiteln undt psalmen Latein“ zu gebrauchen.⁶⁰ Am 26.9.1647 schrieb Hütterodt dann an das Konsistorium, „daß die Juden die allegata <herangezogenen Bibelstellen> auß dem Newen Testament nicht dulden wollen.“⁶¹

Mit den Judenpredigten wurde in Eschwege in der zweiten Jahreshälfte 1647 begonnen (15. August, 16. September; der 28. Oktober fiel aus) und im ganzen Jahr 1648 mit acht Terminen fortgeföhren, sogar im Winter.⁶² Nachdem eine Vorladung am 21.12.1648 wegen der Kälte hatte wieder abgesagt werden müssen, befahl die fürstliche Regierung die Judenpredigten im Winter einzustellen.⁶³ In einem Gespräch Hütterodts mit Landgraf Hermann am 25.1.1649 ging es um die Fortsetzung der Judenpredigten, Strafen für diejenigen, die die Teilnahme verweigerten, und „was zu thun, wofern gantz keine wirkung bey den Juden zu spüren“. Die Rotenburger Judenprediger wollten ihren Auftrag bereits niederlegen, nachdem ein Jude nach einer Predigt den Pfarrer öffentlich der Lüge beschuldigt hatte. Doch Hütterodt war sich mit Landgraf Hermann einig, dass man die Judenpredigten fortsetzen solle, „zuvor aber alle

prediger der Judenschaff <sic> versamen, Ihr bedencken hören undt ferner umb gewisse Text undt materien zu predigen vergleichen müsse“. Hütterodt drängte auch darauf, allen Judenpredigern einen Leitfadern zur Katechisierung der Juden zur Verfügung zu stellen.⁶⁴ Trotz der Widerstände und Probleme ordnete Hütterodt an, die Judenpredigten am 12.4.1649 fortzusetzen. Er musste Landgraf Hermann nach Rotenburg berichten, „wie das Werck ferner anzufangen. Woher das Salarium <die Entlohnung> zu nehmen. Was für Text undt materien tractirt. Was für gebräuchen dabey befunden. Wie Formula Catechisandi zu begreifen.“⁶⁵ Noch immer hatte man offensichtlich kein Konzept ausgearbeitet. Und die Prediger waren noch nicht bezahlt worden für ihre Sonderaufgabe.⁶⁶

Im Konsistorium erkannte man den Regelungsbedarf. Am 27.4.1649 wurde Hütterodt zu weiteren Beratungen nach Kassel einbestellt. An dieser Konferenz nahm auch der Kasseler Superintendent Theophil Neuberger teil. Die wichtigsten Fragestellungen und Ergebnisse des Gesprächs hat Hütterodt in seinem Diensttagebuch notiert. Es wurde entschieden, dass für die Judenpredigten künftig nicht zwei, sondern ein Pfarrer an jedem Ort ausreichend sei. Die Besoldung solle 20 Gulden (ohne die Naturalgaben) betragen. Die Predigten sollen alle sechs Wochen stattfinden, bei Markttagen in Kassel könne jedoch davon abgewichen werden. Für die Predigten wurden keine bestimmten Bibeltexthe vngeschrieben, jedoch festgelegt, dass hinsichtlich der Lehre vom Messias „alle materien“ vorgetragen werden sollten. Die Predigten sollten auch in Schmalkalden gehalten werden, und zwar vom lutherischen Inspektor. Schließlich unterbreitete Hütterodt erneut seinen Vorschlag, eine „Formula catechisandi“, also eine Art Katechismus für die Belehrung der Juden zu erarbeiten.⁶⁷

Im Jahr 1649 fanden fünf Judenpredigten statt.⁶⁸ Doch auch sie scheinen wenig erfolgreich gewesen zu sein, denn am 16.10.1649 sprach Hütterodt mit Landgraf Hermann über

die Vertreibung der Juden und ein Verbot der Synagogen.⁶⁹

Am 28.1.1650 übersandte Hütterodt eine Liste mit weiter offenen Fragen zu den Judenpredigten an das Konsistorium, auf die er erst am 20.5.1650 eine Antwort erhielt.⁷⁰ Die Antwort enthält weitere wichtige Informationen über die praktischen Probleme der Judenpredigten. Einige Juden erschienen trotz Vorladung durch die Beamten nicht, die Juden zu Wommen erschienen sogar niemals. Die Mütter galten als entschuldigt, um zuhause die Kinder zu hüten. Krankheit wurde als Entschuldigung akzeptiert. Bestraft wurde jedoch das zu spät kommen, ebenso das „muhtwillige gemurmell“ während der Predigt. Akzeptiert wurden hingegen das Tragen der Kopfbedeckung und das Lesen jüdischer Bücher. Die Judenprediger sollten „demnächst“ ihre Entlohnung erhalten. Die Beamten, die den Predigten beiwohnen mussten, sollten Bänke zum Sitzen erhalten. Dem Vorwurf der Korruption von Beamten sollte nachgegangen werden. Auch die schmalkaldischen Juden sollten die Predigten anhören. Die Einrichtung von Synagogen blieb verboten, aber das Laubhüttenfest, das Neujahrsfest und ähnliche Feste durften gefeiert werden. Mit dem Unterricht für Juden („Privat Conferenzen“) könne erst begonnen werden, wenn ein Katechismus vorliege. Christen könnten in jüdischen Häusern nicht geduldet werden, die „Sabbatsmägde“ sollten „abgeschafft“ werden. Im Übrigen befahl das Konsistorium die Fortsetzung der Judenpredigten und schrieb dazu fünf Termine vor.

Am 5.7.1651 erhielt Hütterodt endlich eine Lieferung von 24 Exemplaren des Juden Katechismus,⁷¹ den er bei der nächsten Judenpredigt am 15. Juli sofort verteilte.⁷² Bis zum Jahr 1651 waren insgesamt 26 Judenpredigten in Eschwege gehalten worden.⁷³

Nachdem die Kasseler Juden schon 1651 und dann wiederum 1652 um ein Ende der Judenpredigten gebeten hatten, wurden sie dort am 2.2.1652 eingestellt.⁷⁴ In Eschwege jedoch erhielt Hütterodt am 9.5.1652 letzt-

malig vom Konsistorium die Anweisung, die Judenpredigten fortzusetzen.⁷⁵ Er leitete die Anweisung an die landgräflichen Beamten weiter und bat darum, die Juden wiederum einzubestellen. Am 8.8.1652 wurde Hütterodt letztmalig um einen Bericht gebeten, ob man mit den Judenpredigten fortfahren solle. Die letzte Predigt fand dann am 12.8.1652 statt. Der Prediger Vogeley erhielt dafür zehn Dukaten.⁷⁶

Die Theologie der Judenpredigten

Über die Inhalte der Eschweger Judenpredigten wissen wir nur wenig, da sie wohl nicht überliefert oder gar gedruckt wurden.⁷⁷ Am 31.5.1649 predigte Caspar Meyer über 5. Mose 18,15 („Einen Propheten wie mich wird dir der HERR, dein Gott, erwecken aus dir und aus deinen Brüdern; dem sollt ihr gehorchen.“),⁷⁸ am 9.8.1649 über Jeremia 31 („Die Verheißung des neuen Bundes“).⁷⁹ Mehr wissen wir über die Inhalte nicht.

Die Theologie der Eschweger Judenpredigten dürfte aber wohl nicht sehr verschieden gewesen sein von der Theologie des **Judenkatechismus**, den Hütterodt im Jahr 1651 verteilen ließ.⁸⁰ Es handelte sich dabei, wie die Vorrede ausweist, um eine Auftragsarbeit des Konsistoriums.⁸¹ Sie zielte darauf ab, die im Lande wohnenden Juden „neben denen ihnen sonst allbereits zu gewissen Zeiten verordneten Predigten / desto eher zur wahren Christlichen Religion und deren Erkänntuß zu befördern ...“⁸². Curtius spricht sich für die Duldung der Juden aus, weil er die Hoffnung habe, dass viele von ihnen zum christlichen Glauben bekehrt werden könnten. Er möchte mit seinem Buch nicht nur die christliche Lehre vom Messias aus den fünf Büchern Mose und aus den alttestamentlichen Prophetenbüchern im Zusammenhang darstellen, sondern auch die vermuteten Einwürfe und Gegenreden der Juden aus Gottes Wort beantworten.

Curtius sieht vor allem vier Gründe, warum die Juden bisher nicht bekehrt werden

konnten. Der erste Grund sei ihr äußerliches Verständnis des Alten Testaments, was sich darin zeige, dass sie die Geheimnisse Gottes nur nach ihrem Verstand beurteilten. Der andere Grund sei der eingebilddete Vorzug, den sie vor anderen Völkern zu haben vermeinten. Curtius spricht sich deshalb konkret für ein Verbot der „Sabbatsmägde“ aus, weil damit nur der „Hochmut“ der Juden gestärkt werde. Auch gewähre man den Juden zu viele Freiheiten, etwa dass sie unter Christen in eigenen Häusern wohnen, eigene Grundstücke und Gärten besitzen. Und man erlaube ihnen leider auch, sich ohne Erkennungszeichen an der Kleidung unter Christen zu bewegen. Der dritte Grund sei der Hass auf die Christen, der jedoch aus ungerechter Behandlung entstehe. Und schließlich seien die Laster und Ungerechtigkeiten der Christen selbst eine Ursache dafür, dass sich die Juden vom christlichen Glauben abwenden.

Der „Katechismus“ selbst besteht aus 92 Fragen und Antworten. Ausgehend von der Frage, welches die rechte Lehre vom Messias sei, entfaltet Curtius eine Christologie nach dem Muster der orthodoxen Dogmatik. Mit Schriftziten ausschließlich aus den fünf Büchern Mose und aus den Propheten will Curtius beweisen, dass Jesus der Messias Gottes ist. In Antworten auf die Fragen 3 bis 13 soll zunächst der Nachweis geführt werden, dass die Umstände der Geburt und die Zeichen seines Wirkens Jesus als Messias ausweisen. In den Fragen 14 bis 42 will Curtius beweisen, dass Jesus der Messias war, und zwar als wahrer Mensch und wahrer Gott im Sinne der Zwei-Naturen-Lehre (Lehre von der Person Jesu Christi). Im dritten Teil (Fragen 43 bis 91) geht es um die Aufgaben des Messias (Lehre vom Amt Jesu Christi). Curtius will zeigen, dass Jesus als der Messias im Allgemeinen ein Amt als Knecht Gottes hatte, im Besonderen aber ein dreifaches Amt als Hoherpriester, Prophet und König.⁸³

Curtius „Judenkatechismus“ war nicht geeignet, einen Dialog mit Juden zu beginnen. Weder die Fragen noch die Antworten neh-

men wirklich Bezug auf jüdische Glaubensüberzeugungen. Vielmehr entfalten Fragen und Antworten ausschließlich die Argumente damaliger orthodoxer Theologie. Sollten Juden dieses Buch gelesen haben, werden sie es wohl enttäuscht beiseitegelegt haben.

Als weitere Quelle für die Theologie der Judenpredigten können vielleicht auch die gedruckten **Predigten** herangezogen werden, die Justus Soldan in Kassel hielt.⁸⁴ Man darf annehmen, dass der Druck durch die Landgräfin gefördert wurde, um anderen Judenpredigern Anregungen und Hilfestellung geben. Hier kann nicht diese 600-seitige Predigtsammlung analysiert werden. Aber schon aus der voranstehenden Widmung an Landgräfin Amelia Elisabeth lassen sich wesentliche Annahmen von Soldans Theologie erkennen. Er geht aus von der Verwerfung des Volkes Israel und begründet dies mit dessen „blindheit“, mit seiner Zerstreung unter die Völker und mit der „Verwüstung“ des einst fruchtbaren Landes Israel.⁸⁵ Die Juden hätten Gott nicht erkannt, weil ihnen durch die „Decke der Unwissenheit“ und die „Decke der Bosheit“ die Augen verhüllt gewesen seien.⁸⁶ Die Decke der Unwissenheit könne ihnen entzogen werden durch die Predigt, sofern sie die Predigten mit Andacht hören würden. Die Decke der Bosheit könne ihnen jedoch nur Gott selbst entziehen: „Wir können wol den Schlüssel in diß schloß / durch die eusserliche predigte / fügen / Gott aber kan ihnen allein umbdrehen und ihr verschlossenes Hertze eröffnen.“⁸⁷ Gott habe die Bekehrung der Juden verheißen.⁸⁸ Das Papsttum habe die Juden mit seiner „Abgötterey“, seiner stolzen Pracht und mit seinem „Geitz“ davon abgehalten, in Jesus Christus den Messias zu erkennen.⁸⁹ Nachdem dieses aber gefallen sei, werden den Juden die Augen aufgehen. Man solle die Juden nicht wie ein „Scheusal“ oder ein „Greuel“ betrachten, „und etwa die irrende noch weiter verstossen“, sondern ihnen „herberge gönnen / für sie bitten / unnd ihre heyl suchen.“⁹⁰

Auch Soldans Predigten lassen wenig Verständnis für jüdische Glaubensüberzeu-

gungen erkennen. Vielmehr wird aus einer christlich-selbstgewissen Haltung heraus das Judentum als blind, böse und von Gott gestraft dargestellt. Was werden die jüdischen Zuhörer dabei gedacht und empfunden haben?

Der Misserfolg der Judenpredigten

Die Judenpredigten waren ein fast völliger Misserfolg. Leider sind nur ganz wenige jüdische Aussagen überliefert und diese auch nur in christlichen Quellen. Schon im Oktober 1648 sagte der Jude Isaak aus Sooden, als er die Vorladung für die nächste Predigt in vier Wochen erhielt, ob es „dan nicht ein ende nehmen würde, den dieses predigen thäte ihnen nichts.“⁹¹ Hütterodt musste Landgraf Hermann berichten, es sei „gantz keine wirkung bey den Juden zu spüren“⁹². Als der Jude Hertz von Abterode von Jacob Heinemann gefragt wurde, ob er sich bekehren wolle, erhielt Heinemann zur Antwort, Hertz wolle umgekehrt ihn bekehren.⁹³ Manche Juden entschuldigten sich damit, dass sie zu dem angesetzten Termin auf Reisen seien.⁹⁴

Das gemeinsame Taufregister der Altstädter und der Neustädter Gemeinde in Eschwege verzeichnet für den Zeitraum von 1647 bis 1651, in dem in Eschwege Judenpredigten stattfanden, keine Taufe eines Juden.⁹⁵ Doch es sollte noch bis zum Jahr 1652 dauern, bis man die Erfolglosigkeit dieser Bekehrungsversuche einsah. Immer wieder wurde über Form und Inhalte der Predigten diskutiert, wurde auch den Juden die Präsenzpflicht eingeschärft. Doch es fehlte die Einsicht, dass schon der Teilnahmepflicht an diesen Veranstaltungen jegliche Öffnung für den christlichen Glauben verhinderte. Statt der Bescheidenheit, die Hütterodt empfohlen hatte, waren die Predigten von Hochmut gegenüber dem Judentum geprägt.

In der Kirche gab es zwar immer die Erkenntnis, dass der Glaube nicht erzwungen werden kann. Auch Luthers frühe Schrift „Dass Jesus Christus ein geborener Jude sei“ (1523)

hätte Ansatzpunkte geboten, auf Zwang zu verzichten und die gesellschaftliche Ausgrenzung der Juden zu beenden.⁹⁶ Die Eschweger Judenpredigten sind jedoch ein weiteres Beispiel dafür, dass dem Glauben durch Zwangsmaßnahmen nachgeholfen werden sollte.⁹⁷

Die Hoffnung, Juden bekehren zu können, blieb zwar erhalten. Noch die Judenordnung Landgraf Karls von Hessen-Kassel aus dem Jahr 1679 schrieb vor, dass Juden „diejenige Predigten, so wir dißfallß anordnen möchten, besuchen, fleissig zuhören und dem Gottesdienst nach eines jeden Pfarrherrs Anordnung abwarten ...“⁹⁸. Für weitere Zwangspredigten nach dem Jahr 1652 fehlt aber bis jetzt ein Nachweis.⁹⁹

Nur sehr selten und vereinzelt ließen sich im 17. Jahrhundert Juden christlich taufen. In der Altstädter Kirche zu Eschwege wurde am 30.4.1674 ein Jude getauft, der den Namen „Christianus“ erhielt. Bezeichnenderweise handelte es sich dabei aber nicht um einen einheimischen Juden, sondern um einen Zuwanderer aus Polen.¹⁰⁰ Im Jahr 1688 feierten die Beamten, die Pfarrer, der Bürgermeister und der Rat im Rathaus die Taufe eines Juden namens Friedrich Christian.¹⁰¹ Weiterhin wurde im Jahr 1696 in der Altstädter Kirche zu Eschwege der aus Witzenhausen stammende Jude Liebman Bockolb auf den Neman „Herman Friederich“ getauft.¹⁰² Dies blieben jedoch Einzelfälle.¹⁰³

Die weitere Entwicklung des kirchlichen Verhältnisses zum Judentum

Die Eschweger Judengemeinde hatte in den folgenden Jahrhunderten einen starken Zuwachs zu verzeichnen. Im Jahr 1690 war die Gemeinde auf 15 Familien angewachsen, bis Mitte des 18. Jahrhunderts bereits auf 26 Familien. Im Jahr 1880 schließlich gehörten 531 Personen zur jüdischen Gemeinde, was etwa 6% der städtischen Bevölkerung entsprach.¹⁰⁴ Landgraf Ernst von Hessen-Rhein-

fels-Rotenburg (1658–1693) stellte der wachsenden Gemeinde ein Grundstück außerhalb der Stadtmauern zur Verfügung, auf dem dann bis zum Jahr 1692 eine Synagoge errichtet werden konnte. Mit der Hessischen Verfassung des Jahres 1831 wurde den Juden endlich die bürgerliche Gleichberechtigung zuerkannt.¹⁰⁵ Das 19. Jahrhundert stand unter dem Vorzeichen des wirtschaftlichen Aufstiegs und der gesellschaftlichen Emanzipation.¹⁰⁶ Im Jahr 1837 konnte mit dem Bau einer neuen repräsentativen Synagoge in zentraler Lage auf dem Schulberg begonnen werden. Und am Festzug zur Einweihung der neuen Synagoge nahmen neben dem Stadtrat und den Honoratioren der Stadt auch die Geistlichen der christlichen Konfessionen teil.¹⁰⁷

Doch auch nach der bürgerlichen Gleichberechtigung hielten sich antijüdische Vorurteile, ja es entwickelte sich sogar ein neuer Antisemitismus.¹⁰⁸ Der Nationalsozialismus zielte auf die völlige Vernichtung des Judentums. Alle jüdischen Gemeinden in der Region Werra-Meißner wurden in dieser Zeit ausgelöscht. Leider leisteten die christlichen Kirchen hiergegen kaum Widerstand. Sie verstanden sich überwiegend selbst als Teil des nationalsozialistischen Staates und unterstützten diesen bei der Identifizierung von Juden.¹⁰⁹

Erst Jahrzehnte nach dem Holocaust kam es in Theologie und Kirche allmählich zu einer Neubesinnung. Die biblische und die historische Überlieferung wurden kritisch überprüft. Nachdem einige andere Landeskirchen vorangegangen waren, bestimmte auch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck das Verhältnis von Kirche und Judentum neu. Sie gestand die Mitverantwortung und Schuld von Christen am Holocaust und erklärte jeglicher Art von Antisemitismus eine Absage. Vor allem bekannte sie sich klar zur bleibenden Erwählung Israels, in der sie ein Zeichen der Treue Gottes erkennt.¹¹⁰ Eine organisierte Judenmission gibt es deshalb innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und innerhalb der EKD nicht mehr.

Anmerkungen

- ¹ Über die jüdischen Gemeinden im Werraland vgl. Kollmann, Karl: Juden im Werraland – ein Überblick, in: Kollmann, Karl; Wiegand, Thomas: Spuren einer Minderheit. Jüdische Friedhöfe und Synagogen im Werra-Meißner-Kreis. Hg. von der Historischen Gesellschaft des Werralandes, Kassel 1996, S. 17–26. In Eschwege selbst lebten im Jahr 1646 nur sieben jüdische Familien. Vgl. Hellwig, Frauke: Eschwege, in: Kollmann, Karl; Wiegand, Thomas: Spuren einer Minderheit, a.a.O., S. 81. Über die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinde in Nieder- und Oberhessen (unter landesherrlicher Aufsicht) sowie ihre Einteilung in sechs Klassen, darunter die Klassen Rotenburg und Sontra sowie Schmalkalden, Eschwege und Witzhausen vgl. Kopp, Ulrich Friedrich: Hessen-casselische Juden-Versammlungen in politischer Hinsicht, in: Ders.: Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte, Band 2, Kassel 1801, S. 175; Horwitz, Ludwig: Die Verwaltung der judenschaftlichen Angelegenheiten im ehemaligen Kurhessen. Ein Beitrag zur Geschichte der Emanzipation der Israeliten, Kassel 1908.
- ² Vgl. Das Diensttagebuch des Superintendenten Johannes Hütterodt, in: Alltag reformierter Kirchenleitung. Das Diensttagebuch des Eschweger Superintendenten Johannes Hütterodt (1599–1672). Hg. von Martin Arnold und Karl Kollmann, Marburg 2009 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 46,10) (im Folgenden abgekürzt: DTB), S. 648 (18.8.1647).
- ³ Vgl. die Aufstellung der Termine bis zum Jahr 1651 in DTB S. 1040. Ein weiterer Termin wurde wegen Kälte abgesagt, zwei weitere wegen Kriegseignissen. Im Jahr 1652 fanden noch zwei Judenpredigten statt am 22. Juli (vgl. DTB S. 1095) und am 12. August (vgl. DTB S. 1100). Die Daten stimmen im Wesentlichen überein mit den Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (HStAM 40a Rubr. 16 Nr. 100). Dort werden bis Ende 1651 insgesamt 27 Termine aufgeführt, von denen jedoch einer wegen der (wohl durch den Krieg bedingten) „Flucht“ ausfiel. Ein wegen Kälte abgesagter Termin (21.10.1648) wird in der Abrechnung mitgezählt.
- ⁴ Vgl. Brunner, Hugo: Theophilus Neuberger. Lebensbild eines Seelsorgers aus den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges (1593–1656), in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 24 (1903), S. 375–400 u. S. 549–593; Horwitz, Ludwig: Die Judenpredigten unter Amelia Elisabeth, Landgräfin von Hessen, in: Jüdische Wochenzeitung für Cassel, Hessen und Waldeck 4 (1927), S. 2 f; Friedrich, Martin: Zwischen Abwehr und Bekehrung. Die Stellung der deutschen evangelischen Theologie zum Judentum im 17. Jahrhundert, Tübingen 1988 (Beiträge zur historischen Theologie 72), S. 164–169.
- ⁵ Weitere wichtige Informationen enthalten insbesondere die Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3) und die hessischen Landtagsabschiede (Hessische Landtagsabschiede 1605–1647. Hg. von Günter Hollenberg, Marburg 2007 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48,10) (Im Folgenden abgekürzt: HLA 1605–1647)).
- ⁶ Vgl. Marzi, Werner: Judentoleranz und Territorialstaat in der Frühen Neuzeit. Judentum und Judenordnung in der Grafschaft Nassau-Wiesbaden-Idstein und im Fürstentum Nassau-Usingen, Wiesbaden 1999 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen XVI), S. 47.
- ⁷ Vgl. Extrakt Vergleichs zwischen Herrn Landgraf Wilhelm und dero Herren Gebrüder wegen der Universalquart ahn Land, Leuthen, wie auch allerhand Intraden und nutzbarkeiten (1.9.1628) (HStAM 40a Rubr. 16 Nr. 96); Wittich, Carl Friedrich:

- Handbuch zur Kenntnis der Hessisch-Casselischen Landes=Verfassung und Rechte in alphabetischer Ordnung fortgesetzt. Teil 5, Kassel 1802, S. 542.
- ⁸ Dazu zählten im 18. Jahrhundert (jedoch „von Alters hergebracht“) die Familien von Berlepsch, von Bischhausen (in Hebenshausen), von Bodenhausen (in Hermannrode), von Boyneburg (in Bischhausen, Wichmannshausen, Reichensachsen, Hoheneiche, Jestädt und Netra), von Buttlar (in Nesselröden), von Eschwege (in Reichensachsen und Wipperode), von Hundelshausen und von Brinck bzw. von Lindau (in Wommen). Vgl. Wittich (wie Anm. 7), S. 490.
- ⁹ Vgl. Battenberg, Friedrich: Judenordnungen der frühen Neuzeit in Hessen, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Hg. von der Kommission zur Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen VI), S. 84.
- ¹⁰ Vgl. Breuer: Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne, in: Breuer, Mordechai; Graetz, Michael: Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. 1: 1600–1780, München 1996, S. 134.
- ¹¹ Vgl. Breuer (wie Anm. 10), S. 187–200.
- ¹² Als Beispiel siehe den Schutzbrief für Moses Grieden zu Widdershausen [Widdershaußen] Amt Friedewaldt, ausgestellt durch Landgraf Karl zu Hessen am 11. Mai 1678 (HStAM II A 2 Judensachen 1646–1814); <http://www.digam.net/?-dok=8509> (15.7.2014). Er kostete zehn Goldgulden. Dieser Betrag war bereits 1609 von Landgraf Moritz für alle Juden, die unter landgräflichem Schutz standen, festgelegt worden. Vgl. Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650. Bearb. von Friedrich Battenberg, Wiesbaden 1995 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, Bd. 2), S. 438 Nr. 1652.
- ¹³ Vgl. Marzi (wie Anm. 6), S. 48.
- ¹⁴ Vgl. im Einzelnen Cohn, Abraham: Beiträge zur Geschichte der Juden in Hessen-Kassel im 17. u. 18. Jahrhundert, Marburg 1933, S. XVIII.; Treue, Wolfgang: GERMANIA JUDAICA Teil IV (1520–1650), Band 2: Landgrafschaft Hessen-Marburg, Tübingen 2009, S. 41–64; Lazarus, Felix: Hessen-Kassel vor der Fremdherrschaft, in: Festschrift zum 75jährigen Bestehen des jüdisch-theologischen Seminars Fränkelscher Stiftung Bd. 2, Breslau 1929, S. 247–249.
- ¹⁵ Vgl. Sammlung fürstlich hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben Bd. II (1627–1670), Kassel 1770 (Abgekürzt: HLO II), S. 337–350. Mordechai Breuer fasst die komplizierten Einzelbestimmungen in dem Satz zusammen: „Im Grunde war ihnen alles verboten, was ihnen nicht ausdrücklich erlaubt war.“ (wie Anm. 10, S. 135).
- ¹⁶ Vgl. Wittich (wie Anm. 7), S. 524; Breuer (wie Anm. 10), S. 126 f.
- ¹⁷ Vgl. Cohn (wie Anm. 14), S. 31–50.
- ¹⁸ Breuer (wie Anm. 10), S. 128.
- ¹⁹ Vgl. Cohn (wie Anm. 14), S. 51–54.
- ²⁰ Vgl. Breuer (wie Anm. 10), S. 136.
- ²¹ Vgl. HLO II, S. 120 f. Gerade die Religionsbestimmungen dieser Ordnung wurden von Landgraf Philipp im Jahr 1543 den Beamten gegenüber noch einmal eingeschärft und konkretisiert. Vgl. Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt (wie Anm. 12), S. 341 f Nr. 1280.
- ²² So heißt es bereits im Titel der von Landgraf Philipp von Hessen im Jahr 1539 erlassenen „Judenordnung“, vgl. HLO II, S. 120. Landgraf Moritz der Gelehrte sagte von sich selbst, dass er „kein Judenjäger“ sei, die Juden jedoch „im lande tulde“ (zitiert nach Cohn <wie Anm. 14>, S. 67 Anm. 5).
- ²³ Vgl. HLA 1605–1647, S. 78 Anm. 111.
- ²⁴ Vgl. HLA 1605–1647, S. 394 Anm. 684.
- ²⁵ Vgl. HLA 1605–1647, S. 371 Anm. 657. Schon die Augsburger Reichspolizeiord-

nung aus dem Jahr 1530 hatte festgelegt, „daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kapffen allenthalben unverborgen zu ihrer Erkandnuß, öffentlich tragen.“ Vgl. Lisa Rommeiß: *Judenhut und Gelber Fleck: Ursachen und Wirkung der Kennzeichnungsbestrebungen von Juden in Mittelalter und Neuzeit*, München 2008, S. 19.

²⁶ <http://www.digada.de/reformation/kap13/dokumentekap.htm> (30.08.2014). Georg II. schrieb am 4.9.1637 an seine Beamten, dass die Juden „ein müßig vnd vnnutzbahr Volck“ seien, „welches sich nicht mit seiner Handarbeit nach göttlicher Ordnung nehr, sondern mit dem leidigen wuchersack schleppet, die Christen außsäuget vnd vnseren einigen Erlöser, vnd Seligmacher Jesum Christum aufs euserste lestert schendt vnd schmähet ...“ (Zitiert nach Cohn, Abraham: *Beiträge zur Geschichte der Juden in Hessen-Kassel im 17. u. 18. Jahrhundert*, S. 67 Anm. 1). Vgl. auch Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650. Bearb. von Friedrich Battenberg, Wiesbaden 1995 (*Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven*, Bd. 2), S. 467f Nr. 1762.

²⁷ Vgl. HLA 1605–1647, S. 394.

²⁸ Vgl. Brunner (wie Anm. 4), S. 574.

²⁹ Nach Heinrich Heppe „erließ die Landesherrschaft gegen Ende des Jahres 1639 an alle Beamte eine (durch die Superintendenten auch den Geistlichen mitgeteilte) Verordnung, worin vor jeder Berührung mit dem ‚verfluchten Judentum‘ gewarnt, und unter Androhung einer Geldstrafe von 50 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall allen Juden verboten ward, sich fernerhin von Christen Dienste leisten zu lassen.“ (*Kirchengeschichte beider Hessen Bd. II, Marburg 1876*, S. 188f). Anders Cohn (wie Anm. 14), S. 59: „Im Prinzip gestattete man den Juden die Heranziehung christlicher Hilfskräfte für die am Sabbat religionsge-

setzlich verbotenen Arbeiten, weil man den Juden das kultgemäße Leben erlauben wollte.“

³⁰ Vgl. DTB S. 393.

³¹ Vgl. DTB S. 415.

³² Vgl. DTB S. 443. Das Gutachten ist leider nicht erhalten oder noch nicht gefunden worden.

³³ DTB S. 460f. Die Verpflichtung für Juden, christliche Predigten zu hören, hatte schon das Baseler Konzil im Jahr 1434 erhoben. Auch Kaiser Ferdinand II. hatte im Jahr 1630 allen Juden in Wien und Prag zum Anhören von Missionspredigten verpflichtet. Vgl. Cohn (wie Anm. 14), S. 69. Über die in Rom im Jahr 1584 eingeführten Zwangspredigten für Juden, die bis zum Jahr 1847 fortbestanden, vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Judenmission> (31.7.2014).

³⁴ Vgl. HLO II, S. 126f; Text auch unter <http://www.digam.net/?dok=8511> (26.07.2014). Im Folgenden zitiert als: *Judenordnung 1646*.

³⁵ Vgl. DTB S. 603.

³⁶ Vgl. *Judenordnung 1646*, S. 5.

³⁷ Vgl. *Judenordnung 1646*, S. 6. Der Differenzbetrag war wohl an die Adels herrschaft zu entrichten.

³⁸ Vgl. *Judenordnung 1646*, S. 7.

³⁹ *Judenordnung 1646*, S. 7.

⁴⁰ *Judenordnung 1646*, S. 8.

⁴¹ *Judenordnung 1646*, S. 17.

⁴² *So Treue* (wie Anm. 14), S. 40.

⁴³ *Treue* (wie Anm. 14), S. 40.

⁴⁴ Vgl. DTB S. 603 (19.10.1646).

⁴⁵ Vgl. DTB S. 614 (10.11.1646).

⁴⁶ Vgl. DTB S. 615 (21.11.1646).

⁴⁷ Vgl. DTB S. 646. Allerdings wurde die Ordnung im Jahr 1646 bei Jacob Gentsch in Kassel gedruckt und verbreitet (Exemplare in der HAB Wolfenbüttel, der SUB Göttingen und im HStAM). Auch berief sich die Kirchhainer Judenschaft im Jahr 1650 in einem Prozess unwidersprochen auf die Gültigkeit dieser Ordnung. Vgl. *Treue* (wie Anm. 14), S. 38f.

- ⁴⁸ Vgl. die Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3).
- ⁴⁹ Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt (wie Anm. 12), S. 487 Nr. 1837; vgl. dazu Treue (wie Anm. 14), S. 171 f.
- ⁵⁰ Diese Predigten bzw. ihre Entwürfe oder Überarbeitungen wurden gedruckt unter folgendem Titel: Entdeckung und fürstellung Der Bundsladen und Gnadenstuels deß alten Testaments. Das ist: Gründliche Außführung und Kräftige Beweißthume in zwanzig zweyen Reden begriffen/ daß Jesus Christus/ der Sohn Gottes ... der rechte versprochene Messias ... sey ... / ... in Truck gegeben/ Durch Justum Soldanum ... Cassel: Mencke; Cassel: Schadowitz, 1650, [16] Bl., 602 S., [1] Bl. ; 4° (VD 17 3.308129L). Exemplar in der SUB Göttingen mit der Signatur: 8 TH TH II, 130/11. Vgl. Horwitz, Ludwig: Die Judenpredigten unter Amelia Elisabeth, Landgräfin von Hessen, in: Jüdische Wochenzeitung für Cassel, Hessen und Waldeck 4 (1927), S. 2 f.
- ⁵¹ Vgl. die Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3).
- ⁵² Vgl. die Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3). Der Ort, an dem diese beiden predigten, geht aus der Quelle leider nicht hervor. Jöhrenius hatte im Jahr 1641 in Bremen studiert. Vgl. Die Matrikel des Gymnasiums illustre in Bremen 1610–1810. Bearb. von Thomas Otto Achelis und Adolf Börtzler, Bremen 1968, S. 71 Nr. 46.
- ⁵³ Vgl. DTB S. 1063 (10.2.1652); Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3).
- ⁵⁴ Pfarrerbuch des Kirchenkreises Eschwege (unveröffentlicht). Typoskripte im Evangelischen Dekanat Eschwege und im Landeskirchlichen Archiv in Kassel. – Vogeley war zuvor Pfarrer in Florenberg bei Fulda gewesen, dann in Oechsen in der thüringischen Rhön und in Schemmern bei Waldkappel.
- ⁵⁵ Vgl. DTB S. 384.
- ⁵⁶ Vgl. Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3).
- ⁵⁷ Vgl. Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3).
- ⁵⁸ „1. formula ceremonis 2. Methodus institutionis, 3 undt ein Memorial neben – ermahnung zur bescheidenheit.“ (DTB S. 663)
- ⁵⁹ DTB S. 737.
- ⁶⁰ DTB S. 670.
- ⁶¹ DTB S. 674.
- ⁶² Vgl. Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3).
- ⁶³ Vgl. DTB S. 759.
- ⁶⁴ DTB S. 776.
- ⁶⁵ DTB S. 800.
- ⁶⁶ DTB S. 803.
- ⁶⁷ DTB S. 808.
- ⁶⁸ Vgl. Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3).
- ⁶⁹ „de expellendis Judeis ... de prohibendis Synagogis“ (Vgl. DTB S. 859). Wenige Tage später, am 24.10.1646, forderte auch die Ritterschaft, „daß die Juden wo nicht aus dem Lande, jedoch aber auß den Stätten möchten abgeschafft werden, und waß vor Juden auf dem Lande plieben sollten, sich der alten Judenordnung gemäß halten möchten.“ (Hessen-Kasselische Landtagsabschiede 1649–1798. Hg. und eingeleitet von Günter Hollenberg, Marburg 1989 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 48,3), S. 5).
- ⁷⁰ Vgl. die Antwort des Konsistoriums vom 20.5.1650 auf die Gravamina, die Johannes Hütterodt am 28.1.1650 übersandt hatte (KKA ESW Best. 3 Nr. 1204). Das Schreiben ist wegen einiger Fehlstellen nicht vollständig lesbar.
- ⁷¹ Vgl. DTB S. 1025.
- ⁷² Vgl. DTB S. 1027.
- ⁷³ Vgl. Abrechnungen der mit Judenpredigten beauftragten Pfarrer (wie Anm. 3).
- ⁷⁴ Vgl. Cohn (wie Anm. 14), S. 75; Brunner (wie Anm. 4), S. 579.
- ⁷⁵ Vgl. DTB S. 1081.

- ⁷⁶ Vgl. DTB S. 1100.
- ⁷⁷ Weder von Caspar Meyer noch von Jacob Vogeley sind in VD 17 Judenpredigten verzeichnet.
- ⁷⁸ Vgl. DTB S. 830.
- ⁷⁹ Vgl. DTB S. 850.
- ⁸⁰ Curtius, Sebastian: Kleiner JudenCatechismus/ Das ist: Christlicher Bericht von dem Messia/ wie derselbe nach seiner Zukunfft/ Person und Ampt in den Schrifftten Mosis und der Propheten zu Heylsamer und seeliger Erkändtnuß beschrieben wird / Auff begehren Gestellet und in Truck verfertigt Durch Sebastianum Curtium ... Cassel : Schadewitz, 1650 60 Bl. ; 8°; VD17 23:278792F (Fundort: HAB Wolfenbüttel 526.2 Quod.). Über Curtius vgl. http://de.wikisource.org/wiki/ADB:Curtius,_Sebastian.
- ⁸¹ Das Buch beginnt mit einer Vorrede des Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Kassel, der erst kurz zuvor am 25.9.1650 die Regierungsgeschäfte von seiner Mutter Amalie Elisabeth übernommen hatte. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Auftragsarbeit handelt. Curtius erhält für den Judenkatechismus ein Druckprivileg über einen Zeitraum von zehn Jahren.
- ⁸² Bl. A IIa.
- ⁸³ Die Lehre vom dreifachen Amt geht wohl auf Calvin zurück. Vgl. Calvin, Johannes: Unterricht in der christlichen Religion. INSTITUTIO CHRISTIANAE RELIGIONIS. Nach der letzten Ausgabe übersetzt und bearbeitet von Otto Weber, Neukirchen-Vluyn ⁶1955/1997, S.307–312.
- ⁸⁴ Soldan, Justus: Titel: Entdeckung und fürstellung Der Bundsladen und Gnadestuels deß alten Testaments. Das ist: Gründliche Außführung und Kräftige Beweißthume in zwanzig zweyen Reden begriffen/ daß Jesus Christus/ der Sohn Gottes ... der rechte versprochene Messias ... sey ..., Erscheinungsort: Cassel Erscheinungsjahr: 1650 (VD17 3:308129L)(Im Folgenden zitiert nach der Seitenzählung von http://gdz.sub.unigoettingen.de/dms/load/img/?PPN=PPN758120869&DMDID=&LOG-GID=LOG_0002&PHYSID=PHYS_0008; abgekürzt: Entdeckungen)
- ⁸⁵ Vgl. Entdeckungen, S. 14.
- ⁸⁶ Vgl. Entdeckungen, S. 18.
- ⁸⁷ Entdeckungen, S. 20f.
- ⁸⁸ Vgl. Entdeckungen, S. 21.
- ⁸⁹ Vgl. Entdeckungen, S. 24.
- ⁹⁰ Entdeckungen, S. 29.
- ⁹¹ DTB S. 754.
- ⁹² DTB S. 776 (25.1.1649).
- ⁹³ Vgl. DTB S. 830 (31.5.1649). Über Jacob Heinemann ist mir nichts Näheres bekannt.
- ⁹⁴ Dies geht aus einem Befehl der fürstlichen Regierung vom 8.7.1649 hervor, „daß von den Juden keine entschuldigung wegen der Reise angenommen werden solle, sondern sie sich uff bestimmte Tage einheimisch halten undt erscheinen müßen.“ (DTB S. 850).
- ⁹⁵ Kirchenbuch der Neustädter Gemeinde zu Eschwege 1583–1680.
- ⁹⁶ Vgl. WA 11, S. 314–336.
- ⁹⁷ Die Judenpredigten setzen eine hessische Tradition fort, den rechten Glauben durch eine Mischung von Überzeugungsarbeit und Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Dies kennzeichnete auch die mauritanische Reform zu Beginn des Jahrhunderts. Vgl. Martin Arnold: Die mauritanische Reform in Eschwege. Landesherrliche Konfessionspolitik und bürgerschaftlicher Widerstand, in: ZHG 111 (2006), S. 63–84.
- ⁹⁸ Zitiert nach Battenberg (wie Anm. 9), S. 109.
- ⁹⁹ Vgl. Cohn (wie Anm. 14), S. 75
- ¹⁰⁰ „Christianus, ein gebohrner Jude getaufft, gnant Daniel Fisch von Posen aus pohlen bürtig, desen pathen sind die sämtlichen Gülden und Zünffte alhier gewesen.“ (Kirchenbuch der Altstädter Gemeinde zu Eschwege 1657–1689, S. 239). Über die Pogrome gegen Juden in der Ukraine im Jahr 1648 und im schwedisch-polnischen Krieg (1654–1660), die eine Massen-

migration von Ost nach West auslösten, vgl. Breuer (wie Anm. 10), S. 100.

- ¹⁰¹ Vgl. Fritsche, Herbert: 1688 durfte Eschweges jüdische Gemeinde ihre erste Synagoge errichten, in: Werra-Rundschau 24.12.1987, S. 6. Diese Taufe ist in den Eschweger Taufregistern nicht vermerkt. Im Kirchenbuch Grebendorf-Frieda 1660–1719 ist jedoch am 18.12.1690 „Friedrich Christian, der getaufte Jude“ als Vater eines getauften Kindes verzeichnet. Auch das Kind hatte wiederum mehrere prominente Paten. Vgl. Kirchenbuch Grebendorf-Frieda 1660–1719.
- ¹⁰² Kirchenbuch der Alstädter Kirchengemeinde (Freundlicher Hinweis von Karl Kollmann).
- ¹⁰³ Eine Übersicht über alle Judentaufen im 17. Jahrhundert gibt Friedrich (wie Anm. 4), S. 150–163. Danach scheinen die Judentaufen gegen Ende des Jahrhunderts etwas zugenommen zu haben. Die meisten Taufen erfolgten in Hamburg und in Frankfurt.
- ¹⁰⁴ Vgl. Hellwig (wie Anm. 1), S. 82.
- ¹⁰⁵ Vgl. Verfassungs=Urkunde vom 5ten Januar 1831, besonders § 20, 29 und 30, in: Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen. Bd. 6 (1831–1833), Cassel o. J., S. 1–27.
- ¹⁰⁶ Vgl. Zimmer, Anna Maria: Juden in Eschwege. Entwicklung und Zerstörung der jüdischen Gemeinde, Eschwege 1993, S. 23–57.
- ¹⁰⁷ Vgl. Fritsche (wie Anm. 101), S. 6.
- ¹⁰⁸ Vgl. etwa den erstmals im Jahr 1887 erschienenen und dann in 49 Auflagen verbreiteten Antisemiten-Katechismus von Theodor Fritsch (Über Fritsch http://de.wikipedia.org/wiki/Theodor_Fritsch (31.7.2014)).
- ¹⁰⁹ Vgl. Arnold, Martin: Kirche in der Region Werra-Meißner. Strukturen von den Anfängen bis zum Jahr 2014, Darmstadt 2014 (Quellen und Studien zur Hessischen Kirchengeschichte 25), S. 154 f.
- ¹¹⁰ Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

zum Verhältnis von Christen und Juden vom 26. November 1997.